

Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung des Club Langhaar:

Ergänzung der Satzung des Club Langhaar e.V. um einen § 10 „Datenschutz“

§ 10 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,*
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,*
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,*
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,*
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,*
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und*
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.*

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Begründung:

Gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Club Langhaar einer Person, deren Daten er verarbeitet (Vereinsmitglieder), die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Darauf ist ausdrücklich hinzuweisen, z. B. durch ein Merkblatt dessen Erhalt dann wiederum zu bestätigen wäre. Ist der Hinweis zum Datenschutz bereits in der Satzung verankert, ist gewährleistet, dass jedes Vereinsmitglied informiert ist und die entsprechende Bestätigung vorliegt. Das Ziel ist, nicht eine Vielzahl von Erklärungen parallel verwalten zu müssen.